C/2026/4640

31.8.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12592 — IBERDROLA / CARUNA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4640)

1. Am 21. August 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Iberdrola Energía Internacional, S.A.U. („Iberdrola Energía Internacional", Spanien), kontrolliert von Iberdrola, S.A. („Iberdrola-Gruppe", Spanien),

— Caruna Networks Oy („Caruna", Finnland), derzeit letztlich gemeinsam kontrolliert von Ontario Teachers' Pension Plan Board (Kanada) und KKR & Co. Inc. (Vereinigte Staaten).

Iberdrola Energía Internacional wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Caruna erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Iberdrola Energía Internacional konsolidiert die Präsenz der Iberdrola-Gruppe auf wichtigen Märkten außerhalb der Hauptgeschäftsbereiche der Iberdrola-Gruppe. Das Unternehmen ist hauptsächlich in Europa (ohne das Vereinigte Königreich und Spanien) tätig. Die Iberdrola-Gruppe ist in den Bereichen Stromerzeugung, Kauf und Verkauf von Strom und Gas auf Großhandelsmärkten, Übertragung und Verteilung von Strom, Strom- und Gaseinzelhandel und damit verbundene Energiedienstleistungen sowie in anderen hauptsächlich mit dem Energiesektor verbundenen Bereichen tätig. Die Iberdrola-Gruppe ist hauptsächlich in Spanien, anderen EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Brasilien tätig.

— Caruna ist ein Stromverteilernetzbetreiber, der in Finnland bestimmte Stromverteilernetze betreibt und entwickelt. Das Unternehmen ist in Süd-, Südwest- und Westfinnland sowie in der Stadt Joensuu, der Teilregion Koillismaa und Satakunta tätig. Neben der Verteilung von Strom wartet, repariert und baut Caruna in diesen Gebieten Stromnetze.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12592 – IBERDROLA / CARUNA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË